

RATINGAGENTUREN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 704 vom 12. November 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über Ratingagenturen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 23. April 2009 (Dokument erschienen am 29.04.2009)

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP betont, dass Ratingaktivitäten getreu den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und guten Unternehmensführung durchgeführt werden müssen. In der EU verwendete Ratings müssen unabhängig, objektiv und qualitativ hochwertig sein. (Erwägungsgrund 1)

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Registrierung und Errichtung eines Kollegiums von zuständigen Behörden**

- Das EP bestätigt den Vorschlag der Kommission, dass alle Ratingagenturen mit Sitz in der EU, die ihre Ratings veröffentlichen, eine Registrierung beantragen müssen (Art. 2 Abs. 1).
- Für jede Ratingagentur, die die Registrierung beantragt, wird ein Aufsichtskollegium eingerichtet. Alle nationalen Aufsichtsbehörden, in deren Mitgliedstaat die Nutzung der Ratings dieser Agentur „weit verbreitet“ ist, können Mitglied dieses Kollegiums werden. (KOM: –) (Art. 25)
- Die Aufsichtsbehörde des Niederlassungsmitgliedstaats entscheidet zusammen mit dem Kollegium über den Registrierungsantrag. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Antrag abgelehnt (KOM: die nationale Behörde entscheidet eigenständig) (Art. 14).

– **Verwendbarkeit von Ratings durch regulierte Finanzdienstleister**

- Das EP bestätigt den Kommissionsvorschlag, wonach Banken, Versicherungen und andere regulierte Finanzdienstleister für regulatorische Zwecke – insbesondere für die Berechnung ihres erforderlichen Eigenkapitals – nur Ratings von registrierten Ratingagenturen heranziehen dürfen (Art. 2 Abs. 2a).
- Anders als von der Kommission vorgeschlagen, können regulierte Finanzdienstleistern unter folgenden Bedingungen auch Ratings von Agenturen aus Nicht-EU-Ländern („Drittstaaten“) verwenden:
 - Eine in der EU registrierte Agentur, die an der Erstellung des Ratings beteiligt war, kann das Rating aus dem Drittstaat übernehmen. Dafür muss sie oder die Aufsichtsbehörde ihres Mitgliedstaates nachweisen, dass das Nicht-EU-Rating die Anforderungen der EU-Verordnung erfüllt (Art. 4 Abs. 4).
 - Alternativ kann die Kommission die Aufsicht über Ratingagenturen in einem Drittstaat als gleichwertig mit der Aufsicht in der EU einstufen. In diesem Fall erkennt die EU die Ratings aller Agenturen aus diesem Drittstaat an, soweit diese Agenturen sich in der EU zertifizieren lassen. Diese Zertifizierung, die einer vereinfachten Registrierung gleichkommt, setzt voraus, dass diese Agenturen insbesondere ihre Eigentumsstruktur, Vergütungsregelungen und Ratingverfahren offen legen. Die physische Präsenz der Agentur in der EU ist nicht notwendig, wenn dies „beschwerlich und unangemessen“ ist. (Art. 4a)
- Anders als die Kommission lässt das EP zu, dass Banken und Wertpapierfirmen für ihre Kunden Finanzprodukte kaufen, deren Rating nicht der Verordnung entspricht (gestrichener Art. 4 UAbs. 2).

– **Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und Qualität des Ratings**

- Das EP führt ein gestaffeltes Rotationssystem für die an Ratings beteiligten Analysten ein: Die Höchstdauer für die Beteiligung an Ratings für ein und dasselbe Unternehmen soll betragen
 - für „Ratinganalysten“ höchstens fünf Jahre,
 - für „führende Ratinganalysten“ höchstens vier Jahre und
 - für „Personen, die Ratings genehmigen“, höchstens sieben Jahre (KOM: Rotationspflicht für alle Analysten nach vier Jahren) (Art. 6 Abs. 4 i.V.m Anhang I Abschnitt C Nr. 8).
- Eine Ratingagentur muss ihre Ratings und Methoden mindestens einmal jährlich überprüfen (KOM: „bei Bedarf“) (Art. 7 Abs. 4).

– **Sonderregeln für Ratings von strukturierten Finanzprodukten**

- Bei Ratings von strukturierten Finanzinstrumenten muss die Ratingagentur die Annahmen, Methoden, Modelle und Unsicherheiten allgemeinverständlich erklären (KOM: –) (Anhang I Abschnitt D Teil II Nr. 3).
- Ratingagenturen müssen etwaige Anfragen zur Vorbewertung von strukturierten Finanzprodukten regelmäßig offen legen (KOM: –) (Anhang I Abschnitt D Teil II Nr. 4).

► **Politischer Kontext**

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit über das Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt. Die baldige Annahme im Rat ist wahrscheinlich, da das EP seine Position im Vorfeld der 1. Lesung mit dem Rat abgestimmt hat.